

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Schaden- und Leistungsmanagement

Lösungshinweise

Datum: 5. Oktober 2020

Bearbeitungszeit: 75 Minuten

Anzahl Aufgaben: 4

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Ausgangssituation zu allen Aufgaben

Die Autohaus Schnell GmbH verkauft Gebrauchtwagen aller Art. Aufgrund steigender Nachfrage hat sie mit dem Bau von zwei Erweiterungshallen begonnen. Die GmbH möchte ihr Serviceangebot verbessern und Wartungs- und Inspektionsarbeiten, Unfallschadenmanagement sowie Karosserie- und Lackarbeiten selbst durchführen.

Die Autohaus Schnell GmbH besitzt einen Fuhrpark mit 15 Pkws, drei Lieferwagen und zwei Abschlepp-Lkws. Des Weiteren besitzt die GmbH auf dem Gelände der Produktionsstätte ein großes Verwaltungsgebäude. Sie hat ihre Versicherungen bei der Proximus Versicherung AG abgeschlossen.

Es sind 45 Personen in der Werkstatt und zwölf Mitarbeiter im Büro beschäftigt.

Aufgabe 3

Der Geschäftsführer wird mit seinem Firmenwagen unverschuldet in einen Unfall verwickelt. Der Unfallgegner Herr Schneider war aufgefahren, als der Geschäftsführer vor einer roten Ampel stand. Der Geschäftsführer beauftragt einen Kfz-Sachverständigen mit der Schadenfeststellung, der zu folgenden Ergebnissen kommt:

■ Reparaturkosten brutto	9.282 €
■ Reparaturkosten netto	7.800 €
■ Wiederbeschaffungswert brutto	9.520 €
■ Wiederbeschaffungswert regelbesteuert netto	8.000 €
■ Restwert brutto	2.380 €
■ Reparaturdauer	8 Arbeitstage
■ Wiederbeschaffungsdauer	10 Arbeitstage

a Mögliche Punktzahl: 8

Berechnen Sie die Entschädigung, die der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer von Herrn Schneider auf den reinen Fahrzeugschaden zahlen müsste.

b Mögliche Punktzahl: 8

Besteht auch ein Anspruch auf die Erstattung der Reparaturkosten? Begründen Sie Ihre Entscheidung.

c Mögliche Punktzahl: 10

Stellen Sie dar, welche Erstattungsarten es grundsätzlich bei einem Fahrzeugausfall gibt und welche dieser Erstattungsarten der Geschäftsführer in diesem konkreten Fall geltend machen kann.

Lösungshinweise Aufgabe 3

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

a Mögliche Punktzahl: 8

Der Wiederbeschaffungsaufwand ist größer als der Reparaturaufwand, wobei die Bruttowerte verglichen werden.

Wiederbeschaffungsaufwand:	Wiederbeschaffungswert brutto	9.520 €
	abzüglich Restwert	<u>2.380 €</u>
		7.140 €
Reparaturaufwand:	Reparaturkosten brutto	9.282 €

Da der Wiederbeschaffungsaufwand geringer als der Reparaturaufwand ist, wird auf Totalschadenbasis abgerechnet.

Da es sich um einen Firmenwagen handelt, wird wegen der Vorsteuerabzugsberechtigung der Nettowiederbeschaffungswert abzüglich des Nettorestwertes, also 6.000 €, erstattet.

b Mögliche Punktzahl: 8

Der Geschäftsführer kann auch reparieren lassen. Da die Reparaturkosten zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert liegen, muss er eine – nicht notwendigerweise fachgerechte – Reparatur belegen und ggf. nachweisen, dass er das Fahrzeug noch mindestens sechs Monate benutzt hat (Integritätsinteresse).

c Mögliche Punktzahl: 10

Der Geschäftsführer kann Ausfallkosten geltend machen, wenn er Nutzungsbedürfnis und Nutzungswillen nachweist.

Folgende Arten der Ausfallkosten gibt es:

- Mietwagenkosten: Der Geschäftsführer kann Mietwagenkosten geltend machen, wenn er sich während der Zeit der Wiederbeschaffung oder Reparatur einen Ersatzwagen anmietet, der allerdings eine Klasse niedriger sein muss als der verunfallte Wagen, wenn ihm nicht ersparte Eigenaufwendungen abgezogen werden sollen.
- Nutzungsausfall: Wenn kein Mietwagen genommen wird, kann während der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer Nutzungsausfall geltend gemacht werden. Die Höhe richtet sich nach der Tabelle von Sanden/Danner. Nutzungsausfall kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen beansprucht werden, wenn das Fahrzeug nicht zur Gewinnerzielung benutzt wird (Taxi, Speditionen).

- Vorhaltekosten: Gewerbliche Betriebe müssen sich auf unfallbedingten Ausfall von Fahrzeugen einrichten und Ersatzfahrzeuge vorhalten. Die hierfür erforderlichen Vorhaltekosten können vom Sachverständigen errechnet werden und richten sich nach der Größe und dem Alter des beschädigten Fahrzeugs.
- Gewinnausfall: Bei gewerblichen Fahrzeugen, die unmittelbar der Gewinnerzielung dienen, kann auch ein konkret nachzuweisender Verdienstaufschlag zu entschädigen sein.
- Der Geschäftsführer kann entweder Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall geltend machen, wenn er darlegt, dass kein adäquates Firmenfahrzeug vorhanden ist. Gewinnausfall scheidet aus, da das Dienstfahrzeug des Geschäftsführers nicht unmittelbar zur Gewinnerzielung eingesetzt wird. Vorhaltekosten wird er ebenfalls nicht geltend machen können, da es unwahrscheinlich ist, dass ein gleichwertiges Fahrzeug vorgehalten wird.

Aufgabe 4

In den letzten beiden Jahren hat sich bei der Proximus Rechtsschutz Versicherung AG die Schadenquote drastisch verschlechtert.

a Mögliche Punktzahl: 9

Im Rahmen Ihrer Controllingtätigkeit haben Sie festgestellt, dass im Schadenbestand die Kosten für Rechtsanwälte und Gerichtsverfahren überproportional gestiegen sind.

Zeigen Sie an drei Beispielen auf, warum insbesondere durch die Mediation Schadenkosten gesenkt werden können.

b Mögliche Punktzahl: 15

Ihr Abteilungsleiter bittet Sie, ihm weitere Maßnahmen (neben der Forcierung der Mediation) vorzuschlagen, die die Kostensituation verbessern können.

Machen Sie fünf Vorschläge und erläutern Sie deren Wirkungsweise.

Lösungshinweise Aufgabe 4

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 4]

a Mögliche Punktzahl: 9

Z. B.:

- Benennt der Versicherer den Mediator, kommen ausschließlich zertifizierte und jeweils fachlich spezialisierte Mediatoren zum Einsatz, um die Streitigkeiten zu schlichten. Hohe Fachlichkeit des Mediators führt i. d. R. zu einer für beide Parteien überzeugenden Darstellung der rechtlichen Situation und damit zu einem zügigen Abschluss.
- Benennt der Versicherer den Mediator, wird es über die Gebührenhöhe keine Auseinandersetzung geben, weil die Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG im Vorfeld geklärt ist.
- Der Versicherungsnehmer und auch die Gegenseite werden durch den Mediator davor geschützt, Rechtsstreite ohne Erfolgsaussichten weiter zu betreiben.
- Die Mediation kann in einer viel kürzeren Zeit durchgeführt werden als ein zeitaufwendiges Gerichtsverfahren.
- Eine einvernehmliche Konfliktlösung der streitenden Parteien schafft anhaltenden Rechtsfrieden.

(je 3 Punkte, max. 9 Punkte)

b **Mögliche Punktzahl: 15**

Z. B.:

- Leistungskürzungen im Tarifwerk erwägen, um zukünftige Schadensschwerpunkte zu minimieren
- Verstärkt Vertragsrechtsanwälte akquirieren, um mit diesen Gebührenvereinbarungen zu treffen; es entfallen dann umfangreiche Prüfungen der Anwaltsabrechnungen und entsprechende Korrespondenz bei Unklarheiten.
- RVG-Schulungen für Schadensachbearbeiter initiieren, um Anwaltsabrechnungen qualifizierter prüfen zu können
- Ausbau der Rechtsanwalts-Hotline, um im Vorfeld ggf. nicht sinnvolle rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden
- Vertragliche Einführung einer Selbstbeteiligung pro Schadenfall, um den Versicherungsnehmer an den Kosten zu beteiligen; dies erhöht dessen Sensibilität für die Kosten-Nutzen-Relation.
- Vertragliche Einführung einer Streitwertgrenze, ab der Versicherungsschutz zu gewähren ist; der Versicherer wird so vor der Bearbeitung von Kleinstschäden geschützt.

(je 3 Punkte, max. 15 Punkte)